

# Formular für den Krankheitsnachweis

Alle Angaben können auch formlos eingereicht werden, sofern alle Angaben dieses Formulars erfasst sind.

## 1. Angaben der/s Studierenden:

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Matrikelnummer

\_\_\_\_\_  
Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_  
Studiengang (z. B. B. Sc., M. Sc.) und Studienfach (z. B. Elektrotechnik)

### Von meiner Erkrankung betroffene Prüfung/en:

Datum der Prüfung/ Ende der Abgabefrist	Modulname	Optional: Prüfungsform*
		<input type="checkbox"/> mP <input type="checkbox"/> sP <input type="checkbox"/> Portfolio
		<input type="checkbox"/> mP <input type="checkbox"/> sP <input type="checkbox"/> Portfolio
		<input type="checkbox"/> mP <input type="checkbox"/> sP <input type="checkbox"/> Portfolio

\*mP = mündliche Prüfung, 20 – 45 Minuten, sP = schriftliche Prüfung, 90 – 240 Minuten. Die Angabe ist optional.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Studierende/r

## 2. Erklärung der Ärztin / des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patientin/ Patienten hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

### Allgemeine Beschreibung der Krankheitssymptome (**keine Diagnose**):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Auswirkungen auf das Leistungsvermögen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.
- Allgemeine Prüfungsangst ist ursächlich für die o. g. Beeinträchtigung/ Leistungsminderung.

### Dauer der Beeinträchtigung:

Die Beeinträchtigung besteht:

- dauerhaft/auf nicht absehbare Zeit.
- vorübergehend vom \_\_\_\_\_ bis (voraussichtlich) einschließlich \_\_\_\_\_.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Uhrzeit

\_\_\_\_\_  
Praxisstempel und Unterschrift

## Hinweise an die Studierenden

Der Rücktritt von Prüfungen ohne Angabe eines Rücktrittsgrundes ist in der Regel bis einen Tag vor dem ersten Prüfungstermin (bei Portfolioprüfungen) bzw. ersten Prüfungsversuch (bei punktuellen Prüfungen) sowie bei Wiederholungsprüfungen innerhalb der Wiederholungsfrist möglich. Danach bzw. für einzelne Leistungen nach Beginn einer Portfolioprüfung, sind Rücktritte nur unter Nachweis eines Grundes möglich:

Wer krankheitsbedingt an einer Prüfung nicht teilnimmt oder sie abbricht, muss diesen **Rücktritt unverzüglich, d.h. in der Regel noch am Tag der Prüfung im Referat für Prüfungen und beim Prüfer oder bei der Prüferin erklären**. Hierfür ist ebenfalls das Formular „Rücktritt von einer Prüfung“, Direktzugang: 97214 zu verwenden! Das umseitige Formular ist keine Rücktrittserklärung, sondern nur der Nachweis, dass eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt bzw. vorlag und für welche Prüfungen sie gelten soll.

Spätestens innerhalb von fünf Tagen nach dem Prüfungstermin **muss** zusätzlich die umseitige **eigene und ärztliche Erklärung vorgelegt werden. Die ärztliche Erklärung darf nicht später als am Prüfungstag, d.h. nicht rückwirkend ausgestellt sein.** (§ 50 AllgStuPO)

Sollten andere Gründe vorliegen, verwenden Sie bitte das o.g. Formular „Rücktritt von einer Prüfung“, Direktzugang: 97214 und legen die Gründe schriftlich dar.

## Hinweise an die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt

Studierende können im Falle einer kurzfristig auftretenden Gesundheitsstörung von einer angemeldeten Prüfung zurücktreten oder eine bereits begonnene Prüfung abbrechen, sofern durch die Gesundheitsstörung die persönliche Leistungsfähigkeit während der Prüfung erheblich gemindert wird. Schwankungen der Tagesform, Prüfungsstress (ohne Krankheitswert) oder ähnliches sind keine Gesundheitsstörungen im Sinne des Prüfungsrechts.

Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, die Erkrankung glaubhaft zu machen und aufgrund seiner/ihrer Mitwirkungspflicht, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen. Aus diesem Grund benötigen die Studierenden ein Attest, das es dem Prüfungsausschuss/Prüfungsamt erlaubt aufgrund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.

Rechtsgrundlagen hierfür sind § 50 Abs. 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der TU Berlin sowie höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, u.a. BVerwG, Beschluss vom 6.8.1996 – BVerwG 6 B 17.96 -, DVBl 1996, 1379.

Dies bedeutet **nicht**, dass die **Diagnose** als solche bekannt gegeben werden muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen.

**Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt den Anforderungen des Prüfungsrechts nicht. Das gilt auch für ein ärztliches Attest, das pauschal Prüfungs- oder Studierunfähigkeit bescheinigt!**

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.